



Informationsschreiben an die Kreisgruppen zu den Abschussplänen und den rechtlichen Möglichkeiten gegen zu hohe Abschussfestsetzungen vorzugehen

In diesen Tagen erreichen die Revierinhaber die neuen Abschusspläne für Rehwild für den Abschusszeitraum 2007 bis 2010.

Es gibt hierzu nunmehr drei Varianten:

Variante 1 und 2:

Der Revierinhaber ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber eines gepachteten Eigenjagdreviers der Abschussempfehlung der forstlichen Vegetationsgutachten gefolgt und hat einen entsprechenden Abschussvorschlag bei der Unteren Jagdbehörde eingereicht.

In diesem Fall erhält der betreffende Revierinhaber von der Unteren Jagdbehörde entweder eine schriftliche Abschussplanbestätigung oder er hört von der Behörde gar nichts. In letzterem Fall, und zwar nur dann, wenn sein Abschussvorschlag im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, den Vorschriften des § 21 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG entspricht und i.d.R. auch der Empfehlung des Vegetationsgutachtens folgt; gilt sein Abschussantrag als genehmigt im Wege der Fiktion.

Hiergegen kann der Revierinhaber zunächst keinen Rechtsweg beschreiten, da hierfür eine rechtliche Beschwerde, die ein Rechtsmittel begründen könnte, fehlt. Die Behördenentscheidung entspricht in diesen Fällen der Antragsstellung.

Variante 3:

Die Behörde folgt nicht der eingereichten Abschussempfehlung des Revierinhabers und des Jagdvorstands sondern setzt per Bescheid den Abschuss fest.

Gegen eine solche **Abschussfestsetzung** steht dem betroffenen Revierinhaber, aber auch der Jagdgenossenschaft **das Rechtsmittel des Widerspruchs** gegen diese Abschussfestsetzung zu. Der Widerspruch muss **innerhalb eines Monats**, nach Zustellung bzw. Kenntniserlangung des Bescheides bei der Unteren Jagdbehörde fristwährend eingegangen sein (§ 70 VwGO).

In den Fällen, in denen die Abschussfestsetzung in erheblicher Weise von der Abschussempfehlung des Revierinhabers und des Jagdvorstandes abweicht sollte rein fristwährend schriftlich Widerspruch eingelegt werden, damit die Abschussfestsetzung als Verwaltungsakt nicht rechts- bzw. bestandskräftig wird. Eine schriftliche Widerspruchseinlegung bedarf keiner besonderen Form oder Antragstellung, sie soll nur klar bezeichnen gegen welchen Behördenbescheid (Datum und Aktenzeichen des Bescheids und Zugang beim Empfänger) Widerspruch eingelegt wird.

Der betroffene Revierinhaber sollte in diesen Fällen bei der Behörde vorsprechen oder dieser schriftlich mitteilen, dass der Widerspruch zunächst vorsorglich und fristwährend eingelegt wurde.

Der Revierinhaber sollte dann mit der Behörde abklären, dass er zunächst versuchen werde, den Abschuss zu erfüllen.

Sollte er allerdings im Laufe des drei Jahresabschusszeitraums(bei Rehwild), d.h. z.B. nach Ablauf der ersten oder im zweiten Abschussjahr feststellen, dass die Erfüllung der Abschussfestsetzung unmöglich ist, wird der den Widerspruch begründet und gleichzeitig sollte der Revierinhaber einen **Antrag auf Herabsetzung des Abschusses nach § 15 Absatz 3 AV BayJG stellen.**

Einen solchen Antrag auf Herabsetzung kann im übrigen auch derjenige Revierinhaber stellen, dessen Abschussvorschlag bestätigt wurde oder im Rahmen der Fiktion genehmigt wurde, sofern auch dieser fest stellt, dass er seinen Vorschlag zum Abschuss nicht erfüllen kann.

Es müssen in diesen Fällen immer fundierte Gründe vorgetragen werden, warum diese Abschusszahlen nicht erreicht werden können.

Es muss insbesondere belegt werden, dass trotz Anwendung aller zulässigen Jagdarten (auch Drückjagden u.a.) und unter Beteiligung und Heranziehung von weiteren Mitjägern, die vorgegebenen Abschusszahlen nicht erreicht werden können. Zu empfehlen ist dem Revierinhaber schon jetzt eine genaue Dokumentation seiner jagdlichen Bemühungen(z.B. Zahl der Ansitzjagden, Datum, Orts- u. Zeitangabe ,Anzahl der beteiligten Mitjäger u.a.)

Im Einzelfall kann es auch angeraten sein, dass der betroffene Revierinhaber auf eigene Kosten ein Gutachten von einem unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen einholt, welches zu der speziellen Revier, - Waldverjüngungs- und Abschusssituation eine Aussage trifft.

Es kann daher zweckmäßig sein, den Antrag auf Herabsetzung durch ein solches Fachgutachten, dass sich konkret mit der einzelnen Reviersituation befasst, zu belegen und hilft auch der Behörde bei deren Entscheidungsfindung.

Die Vorgehensweise gegen die Abschussfestsetzung soll immer **im Einvernehmen mit den Grundeigentümern, d.h. mit der Jagdgenossenschaft abgestimmt werden** und gemeinsam mit dieser getroffen werden. Zu empfehlen ist in all diesen Fällen vorab eine **gemeinsame Waldbegehung mit den Vertretern der Grundeigentümern**, um vor Ort nach einvernehmlichen Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Denn im Streitfall legen die Gerichte großen Wert darauf, was der betroffene Grundeigentümer hierzu vorträgt.

Über einen Herabsetzungsantrag in Verbindung mit dem Widerspruch gegen die Abschussfestsetzung muss die Behörde dann eine Entscheidung treffen, die entweder so aussehen kann, dass sie dem Begehren des Revierinhaber stattgibt oder aber den Widerspruch, sowie den Antrag auf Herabsetzung des Abschussolls der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorlegt.

Nach der Entscheidung der Widerspruchsbehörde wäre der Klageweg zum Verwaltungsgericht eröffnet., dennoch sollte man in all diesen Fällen auf beiden Seiten bemüht sein, die Angelegenheit außergerichtlich zu klären, zumal der Verwaltungsrechtsweg in der Regel von langer Dauer ist.

Betroffene Revierinhaber haben jederzeit die Möglichkeit sich hierzu weitere Informationen auf der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes oder auf der Homepage des LJV Bayern (www.jagd-bayern.de):

- Formulare- Abschusspläne – Information für Waldbegänge - einzuholen.

Barbara Frank

Vorsitzende des Rechtsausschuss im Bayerischen Jagdverband